



Satzung des Württembergischen Bahngolfsport Verbandes e.V.

Fassung vom 07. März 2021

Satzung des Württembergischen Bahnengolfsport Verbandes e.V.

§ 1 Name, Sitz und Gründung

(1) Der Verband wurde am 19. Juli 1969 in Reutlingen gegründet, trägt den Namen WÜRTTEMBERGISCHER BAHNENGOLFSPORT VERBAND (WBV) und ist der Fachverband der Minigolfsportler im Tätigkeitsbereich des Württembergischen Landessportbundes.

(2) Der WBV hat seinen Sitz in Stuttgart und ist im Vereinsregister des dortigen Amtsgerichtes unter Reg.Nr. VR 2574 eingetragen.

§ 2 Zweck

Zweck des WBV ist

1. den Minigolfsport zu fördern und dafür die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen sowie den Spielverkehr zwischen allen Minigolfsportlern zu gewährleisten.
2. die Jugendarbeit im sportlichen und jugendpflegerischen Bereich zu fördern.
3. die Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Staat, den übrigen Sportverbänden des In- und Auslandes und der Öffentlichkeit auf sportlichem Sektor zu vertreten.

§ 3 Grundsätze für die Tätigkeit des WBV

(1) Der WBV tritt ein für den Grundsatz der Freiheit und Freiwilligkeit in Sportausübung und Sportgemeinschaft.

(2) Der WBV ist Mitglied des Deutschen Minigolfsport-Verbandes e.V. und damit dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) angeschlossen. Der WBV anerkennt die Satzung des Württembergischen Landessportbundes, dem er als Fachverband angehört und fördert dessen Grundsatzprogramm im Rahmen seiner Möglichkeiten.

(3) Der WBV ist parteipolitisch neutral. Er räumt allen Rassen die gleichen Rechte ein. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

(4) Der WBV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des WBV ist insbesondere die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.

(5) Diese Zwecke werden verwirklicht unter anderem durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.

(6) Der WBV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(7) Mittel des WBV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des WBV.

(8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des WBV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(9) Bei Bedarf können Vereinsämter oder Tätigkeiten im Auftrag des Verbandes im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG. ausgeübt werden. Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

(10) Bei Auflösung oder Aufhebung des WBV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Württ. Landessportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Aufgaben

(1) Der WBV erfüllt seine Aufgaben durch Austausch der Erfahrungen seiner Mitglieder, durch besondere Lehrgänge, durch Erlass von Richtlinien, Ordnungen, Weisungen; durch Unterrichtung seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit; durch die Beschickung und Durchführung nationaler und internationaler Sportveranstaltungen, durch die jährliche Veranstaltung Württ. Meisterschaften; durch die Überwachung des Spielverkehrs oder durch ähnliche Tätigkeiten.

(2) Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel beschafft sich der WBV durch Beiträge seiner Mitglieder, aus dem Erlös von Veranstaltungen, durch Zuschüsse von Verbänden, Beihilfen der öffentlichen Hand und zweckgebundene Zuwendungen sowie Spenden und Gebühren. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Generalversammlung beschlossen.

(3) Datenschutz

Der WBV gewährleistet, dass manuell oder maschinell erfasste personenbezogene Daten von seinen Mitgliedern, deren Einzelmitgliedern und allen Funktionsträgern ausschließlich zum Zwecke der Verbandstätigkeit weitergegeben und verwaltet werden. Eine darüber hinaus gehende Verwendung ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Betroffenen zulässig.

(4) Dopingbestimmungen

Der WBV und seine Mitglieder erkennen die jeweils aktuellen Bestimmungen der nationalen und internationalen Dachverbände, der NADA (Nationale Anti Doping Agentur) und der WADA (World Anti Doping Agency) an. Die Kontrollen und die Überwachung obliegt dem Dopingbeauftragten des DMV und dem zuständigen WBV-Präsidiumsmitglied.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Dem WBV gehören an:

1. alle Minigolf treibenden Vereine bzw. Abteilungen von Vereinen in Württemberg als ordentliche Mitglieder , soweit diese Mitglied im WLSB sind.
2. außerordentliche Mitglieder: natürliche Personen die Minigolf als Breiten- und Freizeitsport betreiben, nicht jedoch am wettkampfmäßigen Sportbetrieb des WBV teilnehmen.
3. Fördermitglieder: natürliche und juristische Personen - ohne Stimmrecht - die den Minigolf unterstützen möchten, ohne ihn selbst aktiv auszuüben
4. Ehrenpräsidenten/innen und Ehrenmitglieder: auf Vorschlag des Präsidiums und Beschluss durch die Generalversammlung.

(2) In besonderen Fällen können mit Zustimmung des betreffenden Landesverbandes auch Vereine bzw. Abteilungen von Vereinen aus dem Organisationsbereich anderer DMV - Landesverbände zum Sportbetrieb innerhalb des WBV zugelassen werden. Es muss in diesen Fällen gewährleistet sein, dass solche Vereine bzw. Abteilungen von Vereinen durch den Landesverband bzw. den WBV beim Deutschen Minigolfverband e.V. gemeldet sind.

(3) Ein Verein bewirbt sich um die Mitgliedschaft durch schriftliche Anmeldung beim Landessportbund. Nach erfolgter Aufnahme ist der sich bewerbende Verein sogleich auch Mitglied im WBV, dem Fachverband für den Minigolf.

(4) Das Präsidium des WBV entscheidet über die Zulassung zum Sportbetrieb.

(5) Durch den Beitritt eines Vereines oder einer Abteilung eines Vereines erkennen diese die Satzung und die Ordnungen des WBV an.

(6) Die Generalversammlung kann auf Antrag Einzelmitglieder der Vereine zu Ehrenmitgliedern des WBV ernennen, wenn sie sich um den Minigolf besonders verdient gemacht haben.

(7) Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des Mitgliedsvereines bzw. der Abteilung eines Mitgliedsvereines, Austritt, Ausschluss oder durch Tod bei Ehrenmitgliedern. Der Austritt eines Mitgliedsvereines oder der Abteilung eines Mitgliedsvereines muss von dessen obersten Organ beschlossen worden sein und ist dem Präsidium durch Übersendung des Protokolls per Einschreiben zur

Kenntnis zu bringen. Die Beitragspflicht erlischt zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Mitglieder können ihre Mitgliedschaft durch Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende kündigen.

(8) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur auf Antrag des Präsidiums in enger Zusammenarbeit mit dem Rechtsausschuss durch die Generalversammlung oder eine außerordentliche Generalversammlung beschlossen werden.

(9) Ausschlussgründe können sein: Wiederholte, vorsätzliche Missachtung der Satzung und der Ordnungen des WBV, Verzug mit den Beitragszahlungen über 6 Monate hinaus. Wiederholt grobes Verstoßen gegen die Verbandsinteressen und sportlichen Richtlinien.

(10) Außerordentliche Mitglieder können nach Abschluss des Sportjahres ohne Einhalten einer Kündigungsfrist austreten, wenn in ihrem zuständigen Landes-Fachverband die gewünschte Sportart betrieben wird.

(11) Eine Beitragserstattung findet nicht statt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitglieder des WBV sind alle ihm angeschlossenen Vereine bzw. Abteilung eines Vereins mit ihren Einzelmitgliedern. Jedes Mitglied - ordentlich oder außerordentlich - verpflichtet sich, seine Einzelmitglieder dem WBV zu melden und für diese den festgesetzten Beitrag zu entrichten. Ehrenpräsidenten/innen und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

(2) Jeder Verein hat für je angefangene 20 Mitglieder eine Stimme, maximal 5 Stimmen. Als Mitglieder gelten die beim WBV gemeldeten Angehörigen eines Minigolfvereines bzw. einer Minigolfabteilung eines Vereines. Für jede Stimme ist ein Vereinsdelegierter/Vereinsdelegierte zu entsenden, Stimmenübertragung ist ausgeschlossen.

(3) Die zu entsendenden Delegierten der außerordentlichen Mitglieder verfügen nur in Sachfragen des Sportbetriebes über Stimmrecht gemäß § 6 Abs. 2 dieser Satzung.

(4) Ehrenmitglieder können beratend an der Generalversammlung teilnehmen.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgesetzten Beiträge und Abgaben zu entrichten.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Arbeit den Grundsätzen und Beschlüssen des WBV entsprechend durchzuführen und sich für die gemeinsamen Interessen im deutschen Minigolfsport einzusetzen. Die Satzung des WBV ist für sie verbindlich.

Soweit der WBV zur Erfüllung seiner Aufgaben Ordnungen, Richtlinien und Weisungen erlässt, sind diese für alle Mitglieder verbindlich und treten gegebenenfalls an die Stelle der von ihnen erlassenen Vorschriften. Die Satzungen der Mitglieder dürfen nicht im Widerspruch zur WBV-Satzung stehen.

(7) Die Mitglieder können ihre Rechte nur dann beanspruchen, wenn sie ihren Verpflichtungen termingerecht und vollständig nachgekommen sind.

§ 7 Gliederung

(1) Durch das Vorhandensein verschiedener Bahnsysteme ist für jedes Spielsystem, solange die Generalversammlung nichts anderes beschließt, ein Spielbetrieb zu organisieren.

(2) Der Spielbetrieb wird vom Präsidium geregelt.

(3) Kein Mitglied darf gegen seinen Willen einem Spielsystem zugeteilt werden.

(4) Der Spielbetrieb der verschiedenen Systeme ist für alle Minigolfsportler/innen offen.

§ 8 Organe

Die Organe des WBV sind

1. Die Generalversammlung
2. Die außerordentliche Generalversammlung
3. Das Präsidium
4. Der Rechtsausschuss

§ 9 Generalversammlung

(1) Die als Generalversammlung bezeichnete Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes und besteht aus:

1. den von den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern bestellten Delegierten
2. dem Präsidium

(2) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt, wenn möglich im ersten Quartal des Jahres. Auf Antrag von 1/3 aller ordentlicher Mitgliedsvereine oder aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums ist eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

(3) Die Generalversammlung soll als Präsenzveranstaltung stattfinden. Das Präsidium bestimmt Tagungsort, Termin und Tagesordnung der Generalversammlung, sofern die vorausgegangene Generalversammlung hierüber keinen Beschluss gefasst hat. Wird eine Versammlungsbeschränkung durch Behörden angeordnet oder durch andere besondere Umstände kann die Generalversammlung auch als virtuelle Versammlung bzw. als Hybrid-Veranstaltung (Kombination von Präsenz- und Online-Versammlung) ggf. auch mit Umlaufbeschlussverfahren (Beschlüssen wären gültig, wenn 50 % der Mitglieder ihre Stimme abgeben) durchgeführt werden. Mit der Einladung zur Generalversammlung wird die Form bekannt gegeben. Die Präsenzveranstaltung soll bevorzugt werden.

(4) Das Präsidium beruft die Generalversammlung durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder, mindestens 31 Tage vor dem Tagungstermin ein.

(5) Die Frist für die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung kann bis auf 2 Wochen verkürzt werden. In diesem Fall verkürzt sich auch die Frist für die Stellung von Anträgen auf eine Woche.

(6) Das Stimmrecht der Mitglieder regelt sich gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung. Die Präsidiumsmitglieder haben je eine persönliche nicht übertragbare Stimme. Ein Präsidiumsmitglied kann seine Stimme nicht wahrnehmen, wenn er Delegierter eines Mitgliedes ist.

(7) Die Generalversammlung hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Verbandes zu beschließen. Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung hat zwingend folgende Punkte zu enthalten:

1. Feststellung des Stimmrechts und der Beschlussfähigkeit,
2. Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und der Ausschüsse
3. Berichterstattung der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen
4. Genehmigung der Jahresrechnung
5. Entlastung der Präsidiumsmitglieder und evtl. Ausschüsse
6. Erforderliche Wahl der Präsidiumsmitglieder
7. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan
8. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
9. Festsetzung von Beiträgen und Gebühren.
10. Verschiedenes.

(8a) Im 3-jährigen Rhythmus, beginnend 2007 werden gewählt:

1. Präsident/in
2. Schatzmeister/in
3. Sportkoordinator/in
4. Vizepräsident/in-Jugend
5. Lehrwart/in

(8b) Im 3-jährigen Rhythmus, beginnend 2009 werden gewählt:

1. Vizepräsident/in-Sport
2. Vizepräsident/in-Senioren

3. Beauftragte/r für Frauen, Gleichstellung und Breitensport
4. Beauftragte/r für Medien + Marketing

zusätzlich werden dazu gewählt:

der Rechtsausschuss (s.§11)
zwei Kassenprüfer

(9) Anträge für die Generalversammlung können durch die Mitglieder, das Präsidium und durch Ausschüsse für den jeweiligen Aufgabenbereich gestellt werden.

(10) Die Anträge müssen schriftlich mit Begründung spätestens bis zum 15.1. vor der Generalversammlung beim Präsidium eingereicht werden. Der Präsident/die Präsidentin lässt eine Zusammenstellung der Anträge zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung den Mitgliedern zugehen.

(11) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn sie schriftlich eingebracht sind und 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten der Behandlung zustimmen.

(12) Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

(13) Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und allen Mitgliedern spätestens 6 Wochen nach der Tagung zugestellt sein muss.

(14) Wird ein Amt nicht innerhalb des vorgeschriebenen Turnus durch Wahl besetzt, so ist es möglich, auch eine nicht turnusgemäße Wahl durchzuführen. Die jeweilige Amtsperiode ist dann entsprechend kürzer und dauert bis zum nächsten turnusgemäßen Wahljahr fort.

§ 10 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus

1. dem/der Präsidenten/in
2. dem/der Vizepräsidenten/in Sport (Stellvertreter/in des Präsidenten)
3. dem/der Vizepräsidenten/in Jugend
4. dem/der Vizepräsidenten/in Senioren
5. dem/der Schatzmeister/in
6. dem/der Sportkoordinator/in
7. dem/der Lehrwart/in
8. dem/der Beauftragten für Gleichstellung und Breitensport
9. dem/der Beauftragten für Medien und Marketing

(2) Das Präsidium berät und erfüllt die Aufgaben des WBV im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Generalversammlung.

(3) Das Präsidium tagt nach Bedarf oder wenn 3 seiner Mitglieder dies fordern.

(4) Der Präsident/die Präsidentin bestimmt Ort, Termin und Tagesordnung der Präsidiumssitzung, sofern hierüber nicht Beschlüsse des Präsidiums vorliegen. Er kann je nach Bedarf andere Personen hinzuziehen. Die Einberufung zur Sitzung des Präsidiums ist unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher allen Präsidiumsmitgliedern schriftlich zuzustellen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist bis auf eine Woche verkürzt werden.

(5) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn außer dem Präsidenten/der Präsidentin oder dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin, vier weitere Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Jedes Präsidiumsmitglied hat eine persönliche nicht übertragbare Stimme. Personalunion kann gegeben sein.

(6) Beschlüsse des Präsidiums werden in Sitzungen oder schriftlich durch Rundfrage bei allen Präsidiumsmitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes gefasst.

(7) Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse mit Ausnahme des Rechtsausschusses teilzunehmen. Auf Verlangen ist ihnen das Wort zu erteilen.

(8) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident/in, der stellvertretende Präsident/in und der Schatzmeister/in. Es genügt das Zusammenwirken von zwei vertretungsberechtigten Präsidiumsmitgliedern. In den Angelegenheiten der Kasse ist die Mitwirkung des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin vorgeschrieben.

(9) Über die Beschlüsse des Präsidiums ist ein Protokoll zu fertigen, das vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist und allen Präsidiumsmitgliedern spätestens 2 Wochen nach der Sitzung zugestellt sein muss.

(10) Scheidet eines der in § 10 Abs. 1 Nr. 1-9 dieser Satzung aufgeführten Präsidiumsmitglieder noch während seiner Amtszeit für dauernd aus dem Präsidium aus oder wurde ein Amt nicht durch Wahl durch die Generalversammlung besetzt, so kann das Amt per Präsidiumsbeschluss kommissarisch besetzt werden. Eine derartige kommissarische Bestellung ist bis zur darauffolgenden Generalversammlung wirksam.

(11) Per Präsidiumsbeschluss ist es möglich, ergänzend zu den in § 9 Abs. 1 Nr. 1-9 genannten Ämtern weitere Beauftragte für gewisse Fachbereiche oder Aufgaben zu bestellen. Den Umfang des Aufgabenbereichs bestimmt das Präsidium. Bestellte Beauftragte können zu Präsidiumssitzungen eingeladen werden, sind aber nicht stimmberechtigt.

§ 11 Rechtsausschuss

(1) Der Rechtsausschuss ist eine von allen Organen des WBV unabhängige Rechtsinstanz.

(2) Der Rechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Beisitzern/innen und zwei Ergänzungsmitgliedern, die von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt werden. Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen keinem anderen WBV - Organ angehören.

(3) Der Rechtsausschuss ist bei seinen Entscheidungen an die Satzung und die Ordnungen des WBV sowie an die Vorschriften des materiellen Rechts gebunden.

Seine Entscheidungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung und den Ordnungen des DMV stehen. Einzelheiten regelt die Rechtsordnung, die von der Generalversammlung des WBV zu verabschieden ist.

§ 12 Abstimmungen

(1) Sofern die Satzung nichts anderes festlegt, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, auch der §§ 1 - 4, sowie den Ausschluss von Mitgliedern bedürfen der 3/4 - Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

(3) Satzungsänderungen können nur von der Generalversammlung beschlossen werden, außer von einer Behörde geforderte Satzungsänderungen, über die das Präsidium beschließen kann.

(4) Ordnungen, die nicht im Widerspruch zur Satzung stehen dürfen, werden von der Generalversammlung mit 2/3 - Mehrheit beschlossen, sofern die Satzung nichts anderes festlegt. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

(5) Wahlen sind schriftlich und geheim vorzunehmen.

Ausnahmen: Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitschaft das Amt zu übernehmen schriftlich erklärt haben.

(6) Steht nur ein Kandidat/in zur Wahl, so ist er/sie gewählt, wenn er/sie die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stehen mehrere Kandidaten/innen zur Wahl, so ist derjenige/diejenige gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keinem/keiner Kandidaten/Kandidatin erreicht, findet

zwischen den beiden Kandidaten/innen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Verbandes.

§ 14 Auflösung

(1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Generalversammlung oder außerordentlichen Generalversammlung erfolgen, wenn mindestens 3/4 der anwesenden Mitgliederstimmen die Auflösung beschließen. Vermögensfragen regeln sich nach § 3 Abs. 10 dieser Satzung.

(2) Diese Satzung in der vorstehenden Fassung ersetzt die Satzung vom 19.7.1969 einschließlich der Änderungen vom 24.1.1971, 28.1.1973, 3.3.1974, 1.2.1976 und 6.3.1977. Sie wurde von der Generalversammlung des Württembergischen Bahnengolf Sportverbandes am 24.2.1980 in Rottenburg beschlossen. Die Satzung wurde am 14.2.1993 in Eislingen, am 19.02.1995 in Heilbronn, am 11.2.2006 in Erbach und am 13.2.2011 in Ludwigsburg, 05.03.2017 in Remseck und am 07.03.2021 , von der Generalversammlung des Württembergischen Bahnengolfsport Verbandes geändert.